

Bernard Bolzano's Schriften

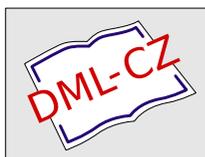
Von der Burgern des Staates, von dessen Umfange und dessen Abtheilungen

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. [10]–13.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400103>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

| ERSTER ABSCHNITT.

VON DEN BÜRGERN DES STAATES, VON DESSEN
UMFANGE UND DESSEN ABTHEILUNGEN.

Das Erste, wornach man mich hier fragen dürfte, ist wohl, wen ich als Glied des Staates anerkannt wissen will. Auf diese Frage erwiedere ich nun zuerst im Allgemeinen, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate jeden als ein zu diesem Staate gehöriges Glied betrachten müsse, bei dem aus einer solchen Betrachtung und aus ihren Folgen, dass man ihm nämlich nun alle Vortheile eines Bürgers angedeihen lässt, ihn aber auch zur Erfüllung aller Pflichten eines solchen, nöthigen Falles selbst durch angewendete Zwangsmittel verhält, im Ganzen mehr Nutzen als Schade hervorgehet. Aus diesem Grundsätze ergibt sich, dass man als

1. echte Bürger betrachte:

a) alle diejenigen, welche es selbst verlangen, als Bürger betrachtet zu werden, so fern sie den Gesetzen des Staates zu gehorchen nicht nur versprechen, sondern auch Hoffnung geben, dieses Versprechen zu halten; ingleichen

b) auch alle ihre Kinder bis zu einem gewissen Alter der Mündigkeit, wo sie ohngefähr auf dieselbe Weise, wie es in einigen Religionsgesellschaften vorgeschrieben ist, öffentlich erklären, ob sie in diesem Staate noch länger | verbleiben wollen, in welchem Falle sie den Gesetzen desselben zu gehorchen feierlich angeloben müssen.

Nebst diesen eigentlichen Bürgern aber kann man in einem zweckmässig eingerichteten Staate

2. auch manche andere Menschen als Fremde dulden, so ferne sie

a) einen giltigen Grund dafür anführen, warum sie dem Staate nicht förmlich beitreten können, z. B. weil sie noch keine vollständige Kenntnis seiner Gesetze haben, oder durch sein Gebiet nur durchzureisen gedenken, u. dgl.: insofern

β) auch nicht hervorgeht, dass sie dem Staate schädlich werden, z. B. durch ihre Lebensart Anderen zum Aergerniss gereichen, sie von der Befolgung der Gesetze abzubringen suchen u. dgl. Im widrigen Falle erlaubt man sich solche Fremde für ihre Vergehungen zu strafen und allenfalls auch aus dem Lande zu schaffen.

Auch der Fremde muss also diejenigen Gesetze des Staates befolgen, die, ohne schädlich zu werden, von keinem Einzelnen übertreten werden dürfen; zur Befolgung anderer dagegen wird er nicht angehalten werden; doch geniesset er dann auch nicht die Vortheile, die eben nur als eine Belohnung aus jenen Leistungen folgen. Wer sich einmal erklärt hat, dass er als Mitglied des Staates angesehen werden wolle und auf diese Erklärung hin auch als solches aufgenommen wurde, kann nicht nach seinem Belieben gleich wieder austreten und durch diesen Austritt sich den Bestrafungen, die er durch seine Vergehungen etwa verwirkt hat, entziehen. Wohl aber kann er nach einmal ausgestandener Strafe und mit ihm auch ein jeder andere Bürger unter gewissen Bedingungen, nämlich, wenn daraus keine Gefahr für die übrigen entsteht, das Gebiet des Staates verlassen d. h. auswandern. 24

Das letzte ist in der Voraussetzung gesprochen, dass es noch Orte und vielleicht ganze Völkerschaften gebe, wohin sich das Gebiet des besten Staates nicht erstreckt. Ich hoffe aber, es komme einst die Zeit, wo das gesammte menschliche Geschlecht sich nur als ein einziges Ganze betrachten wird dergestalt, dass jeder einzelne Mensch verpflichtet sein wird, sich in gewissen Stücken nach demjenigen zu richten, was ihm als Wille aller Uebrigen bekannt wird, und dass man auch Mittel haben werde, ihn zur Erfüllung dieser Pflichten nöthigen Falles sogar durch Zwang zu verhalten. Von einer solchen Zeit würde ich sagen, dass nun das ganze menschliche Geschlecht einen einzigen Staat ausmache. Wenn aber einige vermeinen sollten, dass der Zusammenhang, der zwischen den einzelnen Theilen dieses grossen Ganzen bei einer zweckmässigen Einrichtung Statt finden würde, nicht so genau sein könnte, als es nothwendig sei, um den Ausdruck, dass ein solcher Verein nur einen einzigen Staat vorstelle, zu rechtfertigen: so will ich hierüber, als | über ein blosses Wort nicht streiten, sondern es soll mir genügen, wenn man mir zugesteht, dass eine gewisse Vereinigung zwischen allen auf Erden lebenden Menschen, etwa ein allgemeiner Bund zwischen allen Staaten ein Ziel sei, welchem wir nachstreben müssen. 25

Doch wie man hierüber auch dächte, so ist doch das ausser Streit, dass ein jeder zweckmässig eingerichtete Staat, auch wenn er noch so beschränkt in seinem Umfange ist, eine Menge anderer kleinerer Gesellschaften und Vereine in seiner Mitte nicht nur dulden, sondern ihre Entstehung sogar veranlassen und für ihre Erhaltung Sorge tragen müsse. So muss es in jedem Staate ohne Zweifel gar viele Familien d. h. solche Gesellschaften geben, in welchen Gatte und Gattin oder Eltern und Kinder, oder Geschwister mit einander leben. So muss es auch eine Menge Gesellschaften geben, die sich gebildet haben, um irgend eine Arbeit z. B. die Bebauung der Erde, oder eine Reise, oder eine wissenschaftliche Untersuchung leichter und vollkommener zu Stande zu bringen. So wird man auch in einem jeden Staate religiöse d. i. solche Gesellschaften dulden, in welche zu treten die Menschen bloss deshalb als ihre Pflicht erachten, weil sie sich schon von der Wahrheit irgend eines gewissen religiösen Lehr-Begriffes überzeugt haben, u. s. w. Insonderheit aber wird es auch in dem besten Staate gewiss ohngefähr eben so, wie schon in unseren
 26 jetzigen Staaten geschehen, dass Familien, die, es sei nun | durch Wahl oder Zufall in naher Nachbarschaft leben, eben darum auch in eine gewisse nähere Verbindung mit einander treten und eigene Gemeinden bilden. Wenn diese Gemeinden nicht allzugeringzählig sind — wenn sie z. B. aus hundert Familien ohngefähr bestehen —: so werden sich gar manche Erscheinungen, welche der Zufall in den einzelnen Familien auf eine sehr regellose Weise hervorbringt, in dem Vereine nach einem sich fast immer gleichbleibenden Gesetze wiederholen. So z. B. wird es unter je hundert Familien, wenn nicht durch Ungleichheit ihrer übrigen Verhältnisse hierin ein Unterschied erzeugt wird, überall eine fast gleiche Anzahl von Kindern geben u. dgl. Wenn die Gemeinde noch nicht zu ausgebreitet ist, so wird die Uebersicht derselben auch nicht zu schwer sein, und es wird ohne Mühe Jeder im Stande sein, die Eigenheiten, Verhältnisse und Bedürfnisse aller übrigen Glieder derselben kennen zu lernen. Daraus ergibt sich, dass sie, der Eine dem Anderen, gar viele Dienste zu leisten im Stande sein werden, und dass die mannigfaltigsten Vortheile daraus hervorgehen können, wenn solche nahe beisammen wohnende Familien in einer bestimmten Anzahl zusammentreten und einen Verein unter einander bilden. Nicht minder einleuchtend ist aber, dass auch zwischen mehreren solchen Gemeinden eine allerdings schon losere Verbindung von grossem Nutzen sein werde, da es gar

viele | Bedürfnisse gibt, denen nicht eine Gemeinde für sich, wohl
aber mehrere in Verbindung abhelfen können. In einem Vereine,
der aus etwa hundert Gemeinden besteht, werden gar manche Er-
scheinungen, die in einer einzelnen Gemeinde noch unregelmässig
erfolgen, schon eine ziemliche Gleichförmigkeit beobachten, z. B.
die Anzahl derjenigen Kinder, die durch ihr ausgezeichnetes Talent
zu den Studien taugen u. dergl. Noch andere Erscheinungen, die
auch bei einem solchen Vereine nach keiner Regel erfolgen, wer-
den doch bei Vereinen, die erst aus hundert solchen bestehen,
Regelmässigkeit erhalten. z. B. Feuer- und Wasserschaden udgl.
Es ist also zweckmässig Vereine zu bilden, deren ein Jeder aus
ohngefähr hundert neben einander liegenden Gemeinden besteht,
sie mögen Kreise heissen, und wieder andere Vereine zu bilden,
deren ein Jeder aus ungefährl hundert Kreisen zusammengesetzt
ist, ich will sie Länder nennen u. s. w. —

ZWEITER ABSCHNITT.

28

VON DER GESETZGEBUNG.

Die nächste Frage, die sich mir darbietet, ist:

Wem die Macht der Gesetzgebung in einem zweckmässig ein-
gerichteten Staate eingeräumt werden müsse? — Hier bin ich der
Meinung, dass kein Glied des Staates, das Mündigkeit hat, von
dem Antheile an der Gesetzgebung, ganz ausgeschlossen sein dürfe;
dass aber auch eben so wenig jedes bei einem jeden zu gebenden
Gesetze mitzusprechen habe; sondern nach meinem Wunsche sol-
len bei einer jeden zu treffenden Verfügung immer nur diejenigen,
aber auch diese insgesamt, ein Recht zu sprechen erhalten, welche
durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch ihre Einsichten und
durch ihren sittlichen Charakter, dann aber auch durch ihre äus-
seren Verhältnisse die Hoffnung geben, dass es vom Nutzen sein
werde, sie in dem vorliegenden Falle mitstimmen zu lassen. Es gibt
also Verfügungen, welche zu treffen, der blosser Wille Einiger schon
hinreicht; es gibt Verfügungen, die nur Rechtsgiltigkeit erhalten,
wenn sie von vielen Hunderten gebilliget werden, und es gibt end-
lich Verfügungen, in Betreff derer ein jeder Bürger des Staates, in
so ferne er mündig und kein Verbrecher ist, vernommen werden
muss.